

# Satzung

über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen  
(Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr)  
vom 01.01.2017

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 und 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl.S.55)), § 34 Feuerwehrgesetz i. d. F. vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 23. November 2016 folgende Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen beschlossen:

### § 1

(1) Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen werden

- a) für Leistungen, für die nach § 34 des Feuerwehrgesetzes Kostenersatz verlangt werden kann,
- b) für alle übrigen Hilfs- und sonstigen Leistungen, soweit sie nicht nach Gesetz unentgeltlich zu erbringen sind,

Kosten erhoben.

(2) In den Fällen des § 34 Abs. 3 Feuerwehrgesetz entscheidet der Oberbürgermeister/ Bürgermeister.

### § 2

Gegenstand und Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016.

### § 3

(1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet

- a) im Fall des § 1 Abs. 1 a) derjenigen, von dem nach § 34 Feuerwehrgesetz Kostenersatz verlangt werden kann,
- b) im Fall des § 1 Abs. 1 b) derjenige, der Leistungen in Anspruch nimmt,
- c) wer die Kostenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Erhebung der Forderung zur Zahlung fällig.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ettlingen vom 12. Februar 2014 außer Kraft.

Ettlingen, 28. November 2016

gez. Johannes Arnold  
Oberbürgermeister